# BBT-Empfehlungen 2000



für Brückenangebote zwischen obligatorischer Schule und Berufsbildung

Hilfestellungen im Hinblick auf eine berufliche Ausbildung für Jugendliche mit schulischen oder sprachlichen Schwierigkeiten

# **Impressum**

Herausgeber: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

Effingerstrasse 27, 3003 Bern

Redaktion: Gilbert Ambühl

**Gestaltung:** BBT

Druck: EDMZ, Mai 2000

EDMZ 5.2000 500 (D) 300 (F) 11J 26008

# Inhaltsverzeichnis

	Zusammenfassung	4
1.	Grundsätze und Zielsetzungen	5
1.1.	Einleitung	5
1.2.	Zweck der Empfehlungen	5
1.3.	Bildungsziele	6
2.	Zielpublikum	7
2.1.	Zielgruppe	7
2.2.	Aufnahmebedingungen	7
3.	Unterricht	8
3.1.	Umfang	8
3.2.	Inhalt und Ziel des Unterrichts	8
3.3.	Bewertung der Leistungen und Abschlusszeugnis	10
3.4.	Beratung und Betreuung	10
4.	Rahmenbedingungen und Organisation	11
4.1.	Unterrichtsorganisation	11
4.2.	Lehrmittel und Unterrichtshilfen	11
4.3.	Anforderungen an die Lehrkräfte, Ausbildung der Ausbilder/-innen	11
4.4.	Aufsicht und Qualitätssicherung	12
4.5.	Trägerschaft und Finanzierung	12
5.	Schlussbestimmungen	13
5.1.	Adressaten der Empfehlungen	13
5.2.	Nahtstellen zum Bildungs- und Arbeitsmarkt	13
6.	Anhang	15
6.1.	Auszug aus dem BBT-Manual:	
	Bundesbeiträge an die Berufsbildung	15
6.2.	Liste der gesetzlichen Grundlagen	17
6.3.	Liste der Bezugsmöglichkeiten für weitere Dokumentationen	18

# Zusammenfassung

## Grundsätze, Zielsetzungen und Zielpublika

Die vorliegenden Empfehlungen beinhalten Richtlinien für Brückenangebote zwischen obligatorischer Schulzeit und Eintritt in die Sekundarstufe 2 für Jugendliche zwischen dem 15. und 21. Altersjahr, die nicht direkt in eine berufliche Ausbildung eintreten können. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Migrantinnen und Migranten sowie Jugendliche mit schulischen Defiziten oder Schwierigkeiten.

Themen der Empfehlungen sind die Aufnahme in die Ausbildungsangebote, Zielsetzungen, Umfang und Lerninhalte, Anforderungen an die Ausbildenden, Organisationsfragen sowie Trägerschaften und Finanzierung.

Die Empfehlungen bilden ebenfalls die Grundlage für die Gewährung von Bundesbeiträgen an Brückenangebote.

# **Unterricht und Organisation**

Es wird die Unterteilung in zwei Ausrichtungen der Angebote vorgeschlagen: Die eine fördert mehrheitlich die theoretischen und intellektuellen Fähigkeiten, die andere eher die praktischen Fertigkeiten.

Bei allen Ausbildungsangeboten wird grosser Wert gelegt auf ausreichende Kenntnisse der regionalen Landessprache, auf Sozial- und Methodenkompetenzen sowie auf die konkrete Vorbereitung der weiteren beruflichen Ausbildungsschritte. Oberste Zielsetzung ist die raschestmögliche Integration der Jugendlichen in eine ordentliche, ihren Kapazitäten angemessene berufliche Ausbildung.

Im weiteren sollen die Ausbildungskonzepte flexibel und auf eine Dauer von maximal zwei Jahren beschränkt sein.

Auf der Grundlage dieser Empfehlungen ist die Organisation der Brückenangebote Sache der Kantone.

# 1. Grundsätze und Zielsetzungen

#### 1.1. Einleitung

1992 hat das BIGA Empfehlungen für die schulische Integration fremdsprachiger Jugendlicher in die Berufsbildung erlassen. Den Hintergrund dazu bildete damals hauptsächlich die Fragestellung, wie Jugendliche, die aus Herkunftsländern mit anderen Bildungssystemen in die Schweiz einreisen, in unsere Berufsbildung integriert werden können.

In den letzten Jahren hat sich die Situation für diese Jugendlichen verschärft. Verantwortlich dafür ist in erster Linie die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung, mit der einhergehend eine zunehmende Anspannung auf dem Berufsbildungsmarkt zu beobachten ist. Unter anderem fehlen je länger desto mehr Ausbildungsplätze für Jugendliche, welche die hohen Anforderungen des heutigen Arbeitsmarktes (noch) nicht in allen Belangen erfüllen können. Von dieser Entwicklung betroffen ist längst nicht mehr nur die in den BIGA-Empfehlungen von 1992 anvisierte Zielgruppe. Schwierigkeiten, einen ihren Möglichkeiten entsprechenden Ausbildungsplatz in der Berufsbildung zu finden, hat zur Zeit eine grosse Anzahl Jugendlicher mit grösseren und kleineren Sprach- und Bildungsdefiziten sowie Lernbehinderungen aller Art.

Die BBT-Empfehlungen 2000 sind aus diesem Grund viel breiter angelegt zugunsten von sämtlichen Jugendlichen - unbesehen ihrer Herkunft - mit schulischen bzw. sprachlichen Schwierigkeiten beim Übertritt von der Sekundarstufe 1 in die Berufsbildung.

# 1.2. Zweck der Empfehlungen

Die Empfehlungen haben in erster Linie die Funktion, die Rahmenbedingungen für die vom Bund unterstützten Brückenangebote zwischen obligatorischer Schulzeit und Eintritt in die Berufsbildung zu definieren.

Im weiteren sollen sie Hinweise dafür liefern, wie die Integration besagter Zielgruppe in die Berufsbildung verbessert werden kann. Den zuständigen kantonalen Stellen wird in diesem Zusammenhang insbesondere folgendes empfohlen:

- Wenn immer möglich, sollen die Jugendlichen in reguläre berufliche Ausbildungen integriert werden, sofern notwendig, mit gezielter zusätzlicher Unterstützung in Defizitbereichen.
- Brückenangebote sollen innerhalb der kantonalen Strukturen wenn möglich auf der Sekundarstufe 2 angesiedelt werden.
- Brückenangebote dienen der Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung. Sie sind ausdrücklich nicht gedacht für Jugendliche, deren Interesse und Motivation für eine weitere Ausbildung gering ist.
- Bei Lehrbetrieben und Berufsschulen soll das Verständnis und die Sensibilität für die Situation der besagten Jugendlichen gefördert werden: Defiziten in bezug auf Bildungsinhalte und die Beherrschung der regionalen Landessprache stehen besondere Kompetenzen gegenüber: Kenntnisse von Sprachen, Kultur

und Mentalität in anderen Ländern, die als Geschäftspartner des Lehrbetriebes in Frage kommen oder besondere praktische oder soziale Fähigkeiten und Kenntnisse. Diese und ähnliche Kompetenzen sollten bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen mit berücksichtigt werden, sind sie doch je nach Art der zu bewältigenden Aufgaben von mindestens gleichwertiger Bedeutung.

#### Die Empfehlungen leisten einen Beitrag

- zur Definition der eidgenössischen Bildungspolitik und –gesetzgebung an der Nahtstelle zwischen obligatorischer Schulzeit und Sekundarstufe 2. Sie bilden den Rahmen für deren Umsetzung in den Kantonen;
- zur Sensibilisierung aller Adressaten für die Anliegen und Bedürfnisse des Zielpublikums;
- zur Bestimmung und Bereitstellung eines quantitativ und qualitativ genügenden Ausbildungsangebotes;
   dabei sind verschiedene auf die Bedürfnisse des Zielpublikums zugeschnittene Ausbildungsformen und -modelle anzubieten. Auf die unterschiedlichen kantonalen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen, bestehende Strukturen und Angebote sollen genutzt werden, wo nötig, sind neue zu schaffen
- zur verbindlichen Anerkennung und Förderung der erwähnten Ausbildungsangebote;
- zur Garantie und zur Förderung der Qualität der Ausbildungsangebote durch bestmögliche Rahmenbedingungen und eine umfassende Aus- und Fortbildung der Ausbildenden;
- zur Sicherstellung von Rahmenbedingungen für Beiträge von Bund und Kantonen an die Ausbildungsangebote.

#### 1.3. Bildungsziele

Hauptziel der Bildungsangebote bildet die schulische und sozio-kulturelle Integration in unsere Gesellschaft. Dazu gehört die Befähigung zum Besuch einer Berufsausbildung oder zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Primäres Ziel ist es, günstige Voraussetzungen für das Bestehen einer beruflichen Ausbildung in der Schweiz zu schaffen, die den Möglichkeiten des/der Jugendlichen entspricht.

Zu diesem Zweck sollen die geistige und seelische Reife, der Umgang mit den Mitmenschen sowie die schulischen und sprachlichen Kenntnisse der Jugendlichen einen Stand erreichen, der das Bestehen der gewählten beruflichen Ausbildung bzw. die Integration in den Arbeitsprozess ermöglicht.

# 2. Zielpublikum

## 2.1. Zielgruppe

- Schulentlassene Jugendliche, die noch nicht in der Lage sind, eine Berufsausbildung zu absolvieren (z.B. wegen Bildungsdefiziten, Schulschwierigkeiten, mangelnder geistiger und seelischer Reife, ungenügender Kenntnis der regionalen Landessprache usw.)
  - Besonders betroffen sind Jugendliche anderer Herkunftssprache und -kultur, die im Rahmen des Familien-Nachzuges in die Schweiz kommen.
- Besondere Aufmerksamkeit verlangen ausländische Jugendliche mit unsicherem Aufenthaltsstatus. (Asylsuchende, Kriegsvertriebene, vorläufig Aufgenommene, usw.)
  - Selbst wenn die gesellschaftliche und soziale Integration für diese Gruppe nicht Zielsetzung ist, bedeutet eine Ausbildung in der Schweiz einerseits eine sinnvolle Betätigung und andererseits eine gute Voraussetzung für das berufliche Leben nach der Rückkehr ins Herkunftsland, auch im Sinne einer erwünschten Entwicklungszusammenarbeit.

## 2.2. Aufnahmebedingungen

Aufgenommen werden schulentlassene Jugendliche bis zum 21. Altersjahr. Ihre Zielsetzung ist eine berufliche Ausbildung, und sie sind aufgrund von sprachlichen und/oder Bildungsdefiziten bzw. mangelnder geistiger und seelischer Reife noch nicht in der Lage, eine ihrem Potential entsprechende berufliche Ausbildung in der Schweiz zu durchlaufen. Die Aussichten, eine Berufsausbildung zu absolvieren, sollen sich mit dem Besuch eines Ausbildungsangebotes gemäss diesen Empfehlungen erheblich verbessern.

Bei Jugendlichen ausländischer Nationalität haben bei der Aufnahme solche mit Aufenthaltsbewilligung B und C den Vorrang; Jugendliche mit anderem Aufenthaltsstatus (zum Beispiel Asylsuchende, Kriegsvertriebene usw.) werden auch berücksichtigt.

Vor der Aufnahme in ein Bildungsangebot ist mit den Jugendlichen und ihrer gesetzlichen Vertretung ein vorbereitendes Gespräch zu führen. Dabei ist insbesondere abzuklären, welches Ausbildungsgefäss am besten geeignet ist. Zu dieser Eignungsabklärung können auch Tests durchgeführt werden.

# 3. Unterricht

#### 3.1. Umfang

## a) vorwiegend schulisch ausgerichtete Angebote (Integrationskurse)<sup>1</sup>

Das Bildungsangebot kann zwei bis vier Semester dauern. Das Semester umfasst in der Regel 20 Schulwochen. Die wöchentliche Lektionenzahl liegt zwischen 28 und 36 (Praktika, Studienwochen, Arbeitseinsätze, Schnupperlehren und Ähnliches eingeschlossen).

Dauert die Ausbildung länger als zwei Semester, ist sicherzustellen, dass sie zu einem Teil auch aus praktischen Tätigkeiten besteht.

# b) vorwiegend praktisch ausgerichtete Angebote (Vorlehren, Werkklassen ...)

Das Bildungsangebot beinhaltet während nicht weniger als 60% der Ausbildungszeit praktische Arbeiten<sup>2</sup> im Zusammenhang mit dem ausgewählten Berufsfeld und dauert mindestens ein Jahr. Sofern es sich um ein Angebot handelt, das vollständig von einem einzigen Ausbildungsanbieter durchgeführt wird, umfasst das Jahr in der Regel 40 Schulwochen, und die wöchentliche Lektionenzahl liegt zwischen 38 und 40 Lektionen (Studienwochen, Arbeitseinsätze, Schnupperlehren und Ähnliches eingeschlossen). Findet dagegen ein Teil der Ausbildung in einem Lehrbetrieb statt (zB bei Vorlehren), reduziert sich die Lektionenzahl auf höchstens 40% (bzw. 15 bis 16 Lektionen pro Woche) der vorgenannten Dotationen.

Damit eine möglichst rasche Integration möglich ist, wird den Kantonen empfohlen, Jugendliche, die im Laufe des Semesters eintreffen, in geeignete bestehende schulische bzw. praktische Bildungsangebote zu integrieren oder für sie spezielle Intensivkurse anzubieten.

#### 3.2. Inhalt und Ziel des Unterrichts

#### Bereich «Kenntnisse der Regionalsprache»

für alle Angebote

Schwerpunkt bildet der Unterricht in der regionalen Landessprache (Standardsprache Deutsch, Französisch, Italienisch). Im Unterricht aller Fächer ist auf die Besonderheiten zu achten, die sich durch die Vermittlung dieser Sprachen an Fremdsprachige ergeben.

Neben den Integrationskursen gibt es in den meisten Kantonen weitere vorwiegend schulische Angebote mit unterschiedlichen Bezeichnungen wie «10. Schuljahr», «Berufsvorbereitungsklasse» oder anderen. Ausserdem werden ebenfalls Bildungsmassnahmen angeboten, die auf anspruchsvolle Berufsausbildungen vorbereiten. Da der Bund gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen keine Kompetenzen hat, für diese Kategorien Regeln aufzustellen und sich an der Finanzierung zu beteiligen, bilden sie zur Zeit nicht Gegenstand dieser Empfehlungen. Je nach Ausgestaltung des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung werden die vorliegenden Empfehlungen auf ihren Geltungsbereich hin zu überprüfen sein.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Definition der praktischen Arbeiten siehe im Anhang.

#### Allgemeine Bemerkungen

Die Jugendlichen sollen nach Abschluss der Schulpflicht die Möglichkeit erhalten, entweder ihre Ausbildung auf der Sekundarstufe II weiterzuführen oder direkt in den Arbeitsmarkt einzusteigen. In beiden Fällen ist es besonders wichtig, dass sie die Regionalsprache beherrschen.

Im Fach 'Sprache' liegen die Schwerpunkte auf dem Erwerb der Alltagssprache und auf dem Erwerb der Schulsprache. Letzteres ist besonders wichtig für den weiteren Ausbildungserfolg.

Neben dem Sprachunterricht im engeren Sinn, eignen sich fachkundliche und allgemeinbildende Lerninhalte hervorragend, um Schulsprache zu vermitteln.

#### Bereich «Allgemeinbildung»

## Erster Schwerpunkt

für alle Angebote

Um Erfolg in der Ausbildung zu haben, ist es wichtig, dass die Jugendlichen den Alltag in ihrer Lebensumgebung produktiv organisieren können. Es geht dabei besonders um die Bereiche Ausbildung, Arbeit, Familie.

## Zweiter Schwerpunkt

für vorwiegend schulisch ausgerichtete Angebote

Die Kenntnisse der Jugendlichen in Mathematik, Geschichte, Naturwissenschaften, Fremdsprachen und praktischen Arbeiten sind ausschlaggebend für ihre berufliche Zukunft.

für vorwiegend praktisch ausgerichtete Angebote

Praktische Fertigkeiten wie Werken mit verschiedenen Materialien, Technischund Freihandzeichnen, Kochen, Haushalten haben einen hohen Stellenwert.

#### Allgemeine Bemerkungen

Die Grenzen zwischen Sprachunterricht und Allgemeinbildung sind fliessend. In beiden Fällen ist die Binnendifferenzierung innerhalb der Lerngruppe eine besondere Herausforderung. Unterrichtsmethoden wie Werkstatt- oder Projektunterricht sind nach und nach einzuführen. Anleitung zur Freizeitgestaltung, gemeinsamer Mittagstisch, Studienwochen und ähnliche Formen können viel zur sozialen Integration beitragen.

Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung sind in die Allgemeinbildung einzubeziehen. Dabei sollen den Schülerinnen und Schülern die Fähigkeit zur Selbsteinschätzung und die Strukturen der beruflichen Ausbildung in der Schweiz vermittelt werden, um sie zu befähigen, in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsbeauftragten, den Lehrpersonen und der Berufsberatung eine Berufswahl zu treffen. Die Lehrpersonen helfen Schnupperlehren organisieren und sind den Jugendlichen bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz behilflich.

Kontakte zu betrieblichen bzw. schulischen Ausbildungsverantwortlichen sollen in der Regel von der betreuenden Lehrkraft ausgehen, um den Informationsstand über die schulische Entwicklung und Qualifikation der Jugendlichen möglichst effizient und vorurteilsfrei zu gestalten. Die Begleitung der Jugendlichen im ersten Ausbildungsjahr im Sinne einer Nachbetreuung wird empfohlen.

Die sportliche Betätigung und die Förderung von kreativen und musischen Fähigkeiten sind Bestandteil aller Bildungsangebote.

Jugendlichen mit besonderen Lernbehinderungen wie funktionalem Analphabetismus, Diskalkulie, Legasthenie usw. soll im Rahmen der Bildungsangebote eine besondere Unterstützung durch entsprechende Fachleute zuteil werden.

#### 3.3. Bewertung der Leistungen und Abschlusszeugnis

Jugendliche sollen auf ihrem höchstmöglichen Niveau in das schweizerische Berufsbildungssystem oder in die schweizerische Arbeitswelt integriert werden. Deshalb ist eine aussagekräftige Bewertung notwendig.

Die Leistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden zwei Mal pro Jahr mittels eines Berichtes erfasst. Zusätzlich kann ein Notenzeugnis abgegeben werden. Beides muss mit den Jugendlichen besprochen werden. Generell, besonders aber im Falle einer Rückkehr ins Herkunftsland, soll das Zeugnis als staatliches Dokument erkennbar sein (mit Kantonswappen, Stempeln usw.)

Alle Jugendlichen legen während des Brückenangebotes eine individuelle Dokumentation über die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen an. Sie sammeln ihre bisherigen Zeugnisse, möglichst mit deutscher Übersetzung. Sie erstellen ein Sprachenportfolio. Dokumentiert sind auch Abschlussarbeiten, die im Brückenangebot verfasst wurden, sowie Bestätigungen für regelmässige Freizeitarbeiten. Die Jugendlichen werden dazu angeleitet, diese Dokumentation nach dem Abschluss der Ausbildung weiterzuführen.

## 3.4. Beratung und Betreuung

Die Absolventen und Absolventinnen sind durch die Lehrpersonen möglichst unter Einbezug ihrer gesetzlichen Vertreter während und nach der Ausbildung zu begleiten. Neben Hilfestellungen in Fragen der beruflichen Ausbildung ist eine Beratung im Zusammenhang mit der sozialen Integration in der Schweiz sicherzustellen.

Die Beratung im Zusammenhang mit der Berufswahl soll in Zusammenarbeit mit den Instanzen der Berufsberatung erfolgen. Übersteigt der Aufwand die Sachkompetenz und die Möglichkeiten der ausbildenden Institution, ist sie dazu angehalten, den Ratsuchenden eine weitergehende Betreuung durch Fachpersonen innerhalb der bestehenden örtlichen Beratungsstrukturen zu vermitteln.

# 4. Rahmenbedingungen und Organisation

#### 4.1. Unterrichtsorganisation

Die Organisation der Bildungsangebote soll flexibel gestaltet werden, damit der unterschiedlichen Herkunft und Vorbildung der Jugendlichen Rechnung getragen werden kann. Die Konzepte sollen so gestaltet sein, dass die Aufnahme von neu eintreffenden Jugendlichen bis zum Ende des ersten Semesters möglich ist. Bei vorwiegend schulischen Angeboten soll nach Möglichkeit in Lerngruppen auf unterschiedlichem Niveau gearbeitet werden, wobei die Durchlässigkeit für die einzelnen Fächer gewährleistet sein muss.

Die Gruppengrösse beträgt im schulischen Teil aller Angebote in der Regel 10-15 Jugendliche. Dabei ist die obere Richtzahl anzustreben. Wird diese überschritten, kann eine zusätzliche Lehrperson im Teilpensum als Assistenz eingesetzt werden.

Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten müssen so gestaltet sein, dass sie auch einen Unterricht mit erweiterten Lehr- und Lernformen zulassen.

#### 4.2. Lehrmittel und Unterrichtshilfen

Die Ausbildungsstätten, welche die Bildungsmassnahmen durchführen, verfügen in Bezug auf die schulischen Einrichtungen sowie Lehrmittel und Unterrichtshilfen über den ortsüblichen Standard.

# 4.3. Anforderungen an die Lehrpersonen Ausbildung der Ausbildner/innen

Die Lehrpersonen verfügen über eine pädagogische Grundausbildung. Eine Zusatzqualifikation im Bereich der interkulturellen Pädagogik, in der Didaktik des Zweitsprachenerwerbes, im Umgang mit Lernbehinderungen oder einem anderen dem Zielpublikum entsprechenden Bereich ist anzustreben.

Geeignete Fachkräfte ohne pädagogische Grundausbildung, die im Nebenamt z.B. für das Unterrichten praktischer Tätigkeiten eingesetzt werden, müssen zum Besuch eines Kurses in Methodik und Didaktik verpflichtet werden.

Mit dem Besuch fachspezifischer Fortbildungsveranstaltungen sollen die Lehrpersonen den aktuellen Wissenstand erhalten und erhöhen.

Unterrichtserfahrung sowie Interesse an und Verständnis für andere Kulturen und Sprachen sind von Vorteil.

Das Lehrpersonal zur Aus- und Fortbildung der Lehrpersonen im interkulturellen Bereich muss einerseits die fachlichen Besonderheiten beim Unterricht mit Fremdsprachigen und andererseits die spezifisch kulturellen und psychologischen Gegebenheiten berücksichtigen, die sich bei der Integration von fremdsprachigen Jugendlichen ergeben.

# 4.4. Aufsicht und Qualitätssicherung

Die Kantone sind verantwortlich für die Aufsicht über die Bildungsangebote. Sie treffen geeignete Massnahmen, um eine hohe Ausbildungsqualität im Sinne der Zielsetzungen sicherzustellen und weiter zu entwickeln.

# 4.5. Trägerschaft und Finanzierung

Sofern die Bestimmungen dieser Empfehlungen eingehalten sind, richtet der Bund Beiträge an die Bildungsangebote aus im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Aus Krediten des Bundesbeschlusses über Massnahmen zur Verbesserung des Lehrstellenangebotes können auch praktisch ausgerichtete Brückenangebote mitfinanziert werden, bei denen der Anteil an praktischen Arbeiten weniger als 60% ausmacht.<sup>3</sup>

-

Im revidierten Bundesgesetz über die Berufsbildung, das frühestens im Jahr 2003 in Kraft treten wird, ist eine grundlegende Neuordnung der Mitfinanzierung von Brükkenangeboten vorgesehen.

# 5. Schlussbestimmungen

# 5.1. Adressaten der Empfehlungen

- Beteiligte politische Behörden: EDK, VDK, für Bildung und Erziehung zuständige Departemente der Kantone
- Ausländerbehörden von Bund und Kantonen
- Arbeitsmarktbehörden von Bund und Kantonen
- Botschaften und Erziehungsministerien der Herkunftsländer von ausländischen Arbeitskräften
- Ausbildungs- und Fortbildungsinstitutionen für Lehrkräfte (SIBP, Universitäten, Lehrerseminare usw.)
- Wirtschaft: Verbände und Unternehmen
- öffentliche und private Schulen und Ausbildungsanbieter und deren Träger
- kantonale Ausländerdienste
- Ausländerorganisationen
- Hilfswerke

#### 5.2. Nahtstellen

#### a) Allgemein zwischen Sekundarstufe 1 und Sekundarstufe 2

Es wird erwartet, dass Jugendliche, welche die Sekundarstufe 1 gesamthaft oder - im Falle von neu eingereisten Fremdsprachigen - zu einem grossen Teil absolviert haben, in der Regel in der Lage sind, ohne Zwischenlösung in eine berufliche Ausbildung einzusteigen.

Die Regionalisierung der Brückenangebote zwischen der Sekundarstufe 1 und 2 über die Kantonsgrenzen hinweg wird ausdrücklich empfohlen. Im weiteren sollte eine allzu grosse Vielfalt verschiedener Ausbildungsgefässe vermieden werden.

#### Tests für Lehrstellensuchende

Berufsverbänden und anderen Institutionen, die zuhanden der Lehrmeister Eignungsabklärungen mit Lehrstellensuchenden durchführen, wird empfohlen, neben der Fachkompetenz (Sprache, Mathematik usw.) Sozial- und Methodenkompetenzen gleichwertig mit zu berücksichtigen.

Für fremdsprachige Jugendliche, die sich erst kurze Zeit in der Schweiz aufhalten, sind solche Eignungsabklärungen ungeeignet, da sie auf kognitive und emotionale Fähigkeiten ausgerichtet sind, die stark im Kontext des kulturellen Umfeldes verankert sind. In diesen Fällen führen diese Auswahlverfahren zu einer beruflichen Ausgrenzung.

Aussagekräftiger sind Beurteilungen durch die Lehrkräfte der Jugendlichen, welche ihre Leistungsfähigkeit in Relation zu deren sprachlicher Verständnis- und Ausdrucksfähigkeit setzen können.

#### b) Nahtstelle Arbeitswelt

Es kann sinnvoll sein, dass Jugendliche nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht oder nach dem Besuch eines Brückenangebotes ohne weitere Ausbildung in die Arbeitswelt übergehen. Es ist darauf zu achten, dass diese Jugendlichen im Brückenangebot eine gute Anleitung dafür erhalten, so dass sie ihre Qualifikationsnachweise weiterhin sorgfältig führen können.

#### c) Nahtstelle Berufsbildung und schulische Bildung

Die totale Trennung (Segregation) der fremdsprachigen Jugendlichen sollte in der Regel nicht länger als ein Jahr dauern und an Bildungszentren stattfinden, wo soziale Kontakte mit einheimischen Jugendlichen möglich sind. Wünschenswert ist eine schnelle Integration in das ordentliche Bildungssystem mit Stützangeboten.

#### d) Nahtstelle Bildung von Arbeitslosen

Jugendliche mit Schwierigkeiten beim Übergang von der obligatorischen Schule zur Sekundarstufe 2 sollten in erster Priorität von einem Brückenangebot des öffentlichen Bildungswesens profitieren können. Massnahmen der Arbeitslosenversicherung - wie zum Beispiel die Motivationssemester - sind erst dann zu empfehlen, wenn der Einstieg in die Berufsbildung auch nach dem Absolvieren eines Brückenangebotes noch nicht möglich ist.

Den für die Bildung und den Arbeitsmarkt zuständigen Behörden in den Kantonen wird empfohlen, ihre Brückenangebote aufgrund der regionalen Bedürfnisse aufeinander abzustimmen.

#### e) Nahtstelle zu Bildungsmassnahmen zugunsten von Asylsuchenden

Während den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes sollen jugendliche Asylsuchende in erster Linie von Programmen der Aufnahmezentren, der Flüchtlingshilfe und der Hilfswerke profitieren können. Anschliessend ist die Aufnahme in ein Brückenangebot zwischen den Verantwortlichen der Aufnahmezentren und der Brückenangebote sorgfältig abzuklären unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Asylgesetzes. Der Erhaltung und Förderung der Rückkehrfähigkeit ist dabei angemessen Rechnung zu tragen.

# 6. Anhang

# 6.1. Auszug aus dem BBT-Manual: Bundesbeiträge an die Berufsbildung

## Integrationskurse für fremdsprachige Jugendliche

## Rechtsgrundlagen:

Art. 49 Abs. 5 und Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG)

Art. 1 Bst. a der Plafond-Verordnung BBV

#### Anrechenbarkeit:

Besoldung Lehrkräfte: maximal Fr. 80.-- je Lektion Allgemeine Lehrmittel

## Höhe der Beiträge:

23 - 43 %

### Werkjahr/Vorlehre

#### Rechtsgrundlagen:

Art. 49 Abs.5 und Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG)

#### Anrechenbarkeit:

Besoldung: max. Fr. 80.—je Lektion

Allgemeine Lehrmittel

## Höhe der Beiträge:

23-43%

#### Spezielle Hinweise:

Unter dem Begriff "Werkjahr/Vorlehre" werden Massnahmen unterstützt, die Jugendlichen den Übergang in eine berufliche Tätigkeit resp. eine Berufslehre erleichtern sollen.

Dauer der Ausbildung: 1 Jahr (38 - 40 Lektionen/Woche) nach obligatorischer Schulpflicht.

Weiterbildungsklassen, Berufswahljahre oder das 10. Schuljahr fallen grundsätzlich nicht unter diesen Bereich.

Damit der entsprechende Kurs noch dem Berufsbildungsgesetz unterstellt und somit durch das BBT subventioniert werden kann, müssen jedoch zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

## Werkjahr

Mindestens 60% der Lektionen des obligatorischen Unterrichts müssen praktisches Arbeiten/Werken umfassen. Höchstens 40% dürfen allgemeinbildende Fächer betreffen:

Theorie – Allgemeinbildung (max. 40%):

Sprachen (Deutsch, Französisch,

Italienisch, Englisch)

Mathematik Informatik

Daktylographie/Maschinenschreiben

Geschichte/Gegenwartskunde

Medienkunde Lebenskunde

Gesundheitserziehung

Musische Erziehung

Geografie

Natur – Umwelt Handel und Verkehr Arbeitstechnik

Berufswahl

Sport – Turnen

Sport – Turnen

Besichtigungen von Firmen

Praktika (mind. 60%):

Werken (Holz/Metall/Textil)

Mechanik

Elektrotechnik

Planen – Bauen

Metallverarbeitung

Maler – Gipser

Gastgewerbe

Verkauf

Kochen/Ernährung

Keramik

Farbe und Form

Foto und Video

Freies Gestalten

Zeichnen

Technisches Zeichnen

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Das Praktikum in einer Firma wird den praktischen Fächern zugeordnet, ist aber nicht subventionsberechtigt.

# Vorlehre

mindestens 60% der Ausbildung soll im Vorlehrbetrieb und maximal 40% in der Schule (Allgemeinbildung) stattfinden.

Im übrigen muss das Fach "Turnen und Sport" gemäss der kantonalen Gesetzgebung für Vollzeitschulen erteilt werden, hat aber mindestens zwei Lektionen pro Woche zu betragen (gilt auch für Werkjahr).

#### 6.2. Liste der gesetzlichen Grundlagen

Alle Rechtserlasse können eingesehen werden im Internet: http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html

412.10

Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG)

412.101

Verordnung vom 7. November 1979 über die Berufsbildung (BBV)

412.104.3

Verordnung des EVD vom 26. November 1990 über die für die Bundesbeiträge anrechenbaren Gehälter, Taggelder und Entschädigungen in der Berufsbildung (Plafond-Verordnung BBV)

412.100.4

Bundesbeschluss vom 18. Juni 1999 über Massnahmen zur Verbesserung des Lehrstellenangebotes und zur Entwicklung der Berufsbildung (Lehrstellenbeschluss II)

412.100.41

Verordnung vom 27. Oktober 1999 über Beiträge für Massnahmen zur Verbesserung des Lehrstellenangebotes und zur Entwicklung der Berufsbildung (Lehrstellenverordnung II)

142.20

Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG)

823.21

Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO)

142.31

Asylgesetz vom 26. Juni 1998

142.311

Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (Asylverordnung 1, AsylV 1)

142.312

Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2)

## 6.3. Liste der Bezugsmöglichkeiten für weitere Dokumentationen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Zähringerstr. 25 Postfach 5975 3001 Bern

#### http://edkwww.unibe.ch

- Empfehlungen der EDK zur Schulung fremdsprachiger Kinder (Dossier 36A)
- Ausbildung und Integration von fremdsprachigen Jugendlichen auf der Sekundarstufe II (Dossier 59A)
- Interkulturelle Pädagogik in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Dossier 60)

Sekretariat der eidg. Ausländerkommission (EKA) c/o Bundesamt für Ausländerfragen Taubenstrasse 16 3003 Bern

- Die Integration der Migrantinnen und Migranten in der Schweiz (Integrationsbericht)
- Liste der Ausländerberatungsstellen

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie Effingerstrasse 27 3003 Bern

http://www.admin.ch/bbt
http://www.lehrstellenbeschluss2.ch

- Unterlagen zum Lehrstellenbeschluss 2
- Merkblatt zur Anerkennung ausländischer Diplome